



Pflege - Orientierung geben

TU Bergakademie Freiberg
26. Oktober 2017

Fragen aus dem Gremium



Inhaltsverzeichnis

Pflegebedürftigkeit

Begriff - gesetzliche Regelung
Worum ging es in der Pflegereform?
Ermittlung der Pflegebedürftigkeit

Leistungen für Pflegebedürftige

Grundleistung
Zusatzleistungen

Leistungen für Angehörige

Ersatz-/ Kurzzeitpflege
Soziale Sicherung
Pflegeunterstützungsgeld

Antragstellung und Verfahrensweg

Quellen/ Adressen

Pflegebedürftigkeit

1.

Pflegebedürftigkeit

Gesetzliche Regelung: § 14 SGB XI

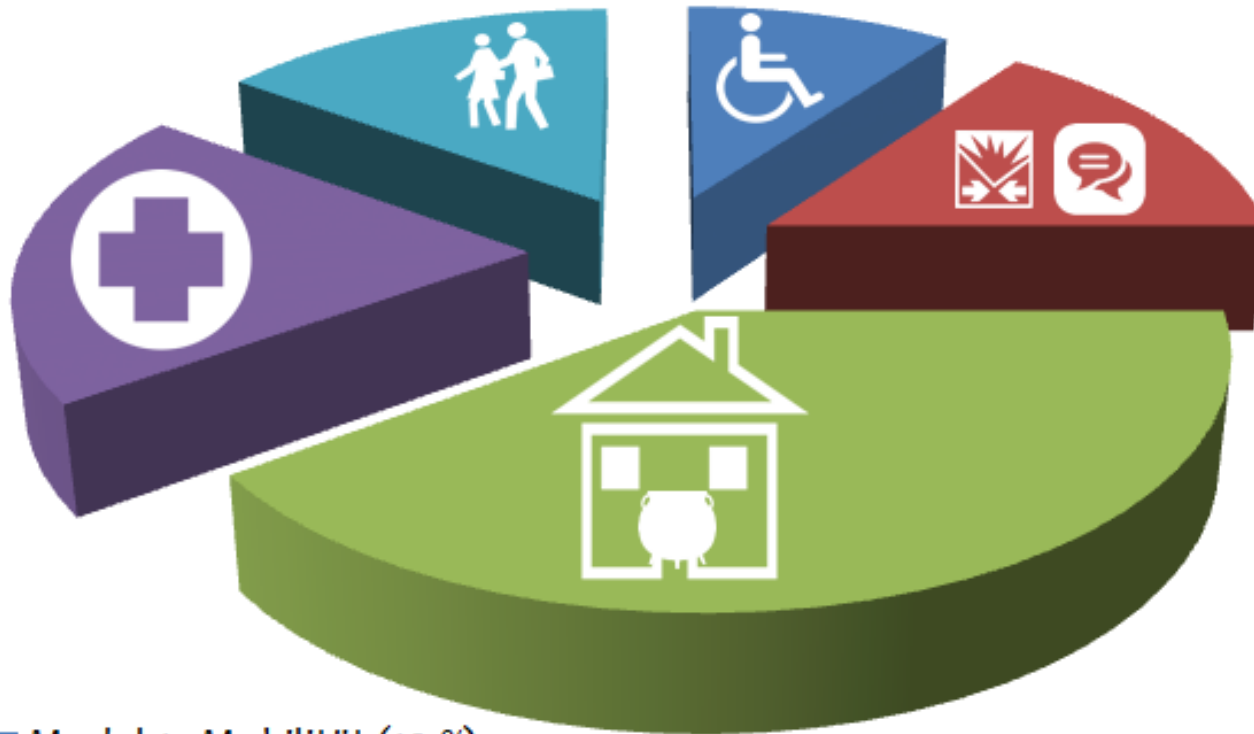
- Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitliche bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeit aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen
- Pflegebedürftig sind Personen, die körperliche, kognitiv und psych. Belastung oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder Bewältigen können
- Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate und mit mindestens der in §15 SGB XI festgelegten Schwere bestehen.
- Bewertung der Kriterien erfolgt nach Punktesystematik und Gewichtung der Wertigkeit der einzelnen Kriterien /Punkte

Pflegebedürftigkeit

Pflegereform Pflegestärkungsgesetz II (PSG II)

- Bedürfnisse von Menschen mit Demenz oder psychischen Erkrankungen stärker berücksichtigen
- Menschen mit körperlichen, kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen gleich behandeln
- um Pflegebedürftigkeit zu bestimmen keine Minutenwerte mehr sondern Schwerpunkt darauf wie selbstständig ein Pflegebedürftiger trotz der Beeinträchtigung ist
- es gibt keine Pflegestufen (1-3) mit Alltagseinschränkung mehr sondern Pflegegrade (1-5)

Pflegebedürftigkeit Module



- Modul 1 - Mobilität (10 %)
- Modul 2 oder 3 - Kognitiv / Verhalten (15 %)
- Modul 4 - Selbstversorgung (40 %)
- Modul 5 - Behandlung / Therapie (20 %)
- Modul 6 - Alltagsgestaltung (15 %)

©KV-media – www.kv-media.de

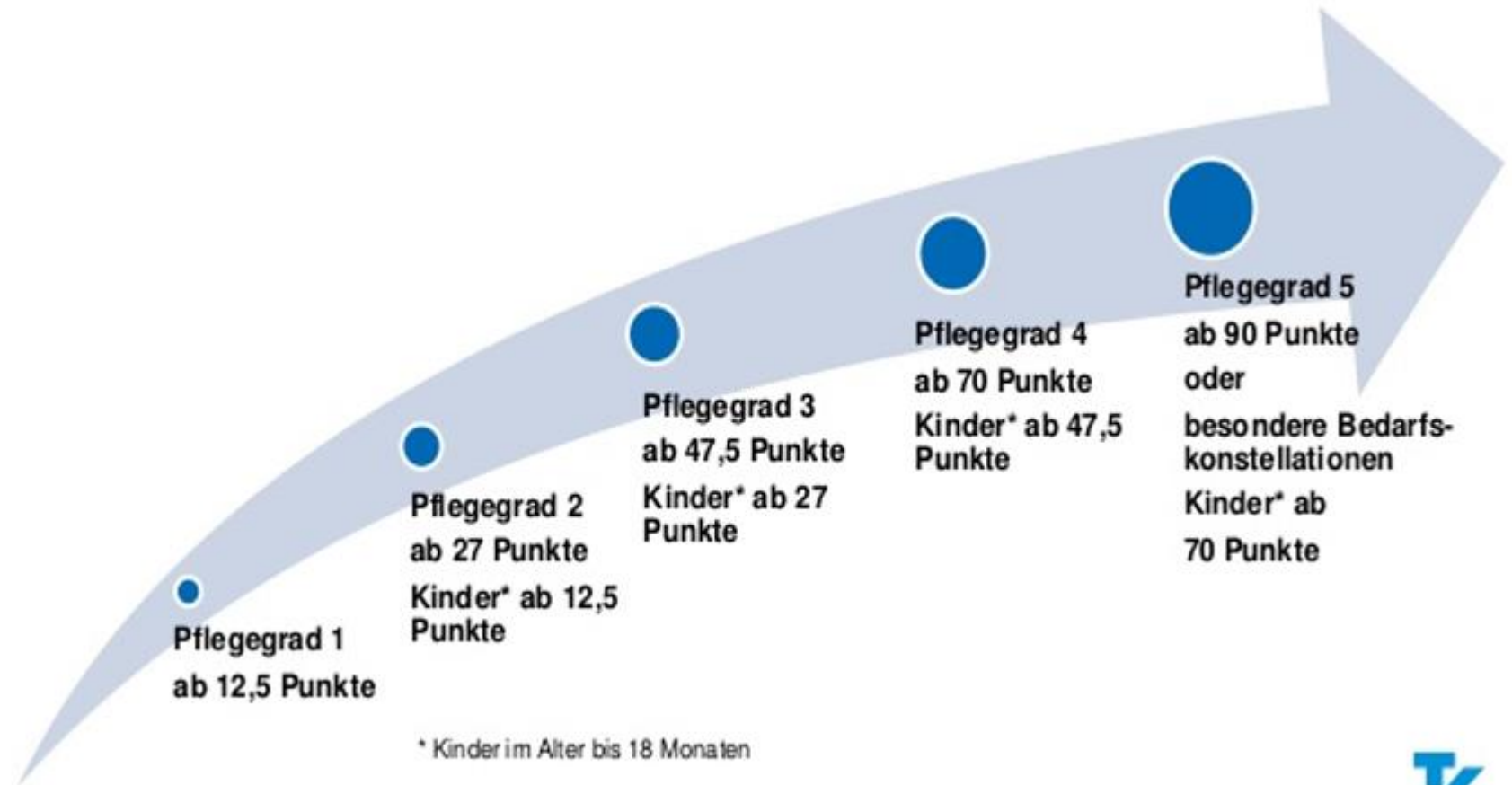
Pflegebedürftigkeit

Gewichtung am Beispiel Modul 1

ITEM	Einzelbewertung			
	0= selbstständig	1= überwiegend selbstständig	2= überwiegend unselbstständig	3= unselbstständig
Positionswechsel im Bett	0	1	2	3
Halten einer stabilen Sitzposition	0	1	2	3
Umsetzen	0	1	2	3
Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	0	1	2	3
Treppensteigen	0	1	2	3

Punkte	0-1	2-3	4-5	6-9	10-15
Gewichtung	0	2,5	5	7,5	10

Pflegebedürftigkeit Pflegegradzuordnung



| 28. September 2015 - Ansprechpartner für die Medien: TK-Pressestelle, 040 - 6909 1783, twitter.com/TK_Presse, pressestelle@tk.de

Pflegebedürftigkeit

Besonderheiten bei den Modulen 1-6

Sonderregelung bei Kindern im Alter bis zu 18 Monaten

Programmierung der altersabhängigen Grade der Selbstständigkeitsentwicklung (Module 1,4,6) bzw. der altersentsprechenden Ausprägung der Fähigkeiten (Modul 2)

Modul 3 und 5 sind altersunabhängig

Über 18 Monate bis 5 Jahre - altersabhängige Berücksichtigung von Bereichen bzw. Kriterien von Modulen

ab 11 Jahren besteht in allen Kriterien altersgemäß Selbstständigkeit/ sind alle Fähigkeiten altersgemäß vorhanden

Besondere Bedarfskonstellation „Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und beider Beine“ ist altersunabhängig immer zu bewerten

Pflegebedürftigkeit

Bestandsrecht und Überleitung

Von	Nach
Pflegestufe 0	Pflegegrad 2
Pflegestufe I	Pflegegrad 2
Pflegestufe I mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegegrad 3
Pflegestufe II	Pflegegrad 3
Pflegestufe II mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegegrad 4
Pflegestufe III	Pflegegrad 4
Pflegestufe III / Härtefall	Pflegegrad 5
Pflegestufe III mit eingeschränkter Alltagskompetenz	Pflegegrad 5

www.kv-media.de

2.

**Leistungen für
Pflegerbedürftige**

Leistungen für Pflegebedürftige ambulante Leistungen

- Pflegegeld

ab dem Pflegegrad 2 erhalten Pflegebedürftige für die Pflege in der Häuslichkeit Pflegegeld

damit die Qualität Ihrer privaten Pflege sichergestellt ist, müssen sie regelmäßig einen **Beratungseinsatz** vornehmen

- Pflegesachleistung

zugelassene Pflegedienste, können frei gewählt werden

es wird ein Vertrag geschlossen (keine Kostenübernahme für Investitionsleistungen wie z.B. Essen auf Rädern)

Kostenübernahme ab dem Pflegegrad 2 erfolgt direkt über den Pflegedienst (Leistungsnachweis erforderlich)

- Kombinationsleistungen

Pflegegeld und Pflegesachleistungen können Kombiniert werden, wenn die Pflege sowohl von Angehörigen als auch vom Pflegedienst erbracht wird

Leistungen für Pflegebedürftige

teilstationäre Leistung

- Tages- und Nachtpflege

wenn die Pflege zu Hause nicht in ausreichendem Umfang geleistet werden kann, gibt es Anspruch auf teilstationäre Pflege in zugelassenen Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege

die Leistungen können im Pflegegrad 2-5 übernommen werden

Leistungen für Pflegebedürftige

stationäre Leistung

- Pflege im Heim

wenn eine ambulante Pflege und Betreuung nicht mehr möglich ist, kann die Pflege im Heim sichergestellt werden

für zugelassene Vertragseinrichtungen wird von der Pflegekasse ein pauschaler Betrag für die Kosten der pflegebedingten Aufwendung einschließlich der Betreuung und für medizinische Behandlungspflege übernommen

- Wohngruppen

unter bestimmten Voraussetzungen zahlen die Pflegekassen einen pauschalen Zuschuss von 214 Euro für eine Person (unabhängig von der individuellen Pflege)

Leistungen für Pflegebedürftige

Zusatzleistungen

- **Betreuungs- und Entlastungsleistungen**

wird in der Häuslichkeit gepflegt, können in den Pflegegraden 1 bis 5 bis zu 125 Euro monatliche abgerechnet werden

Voraussetzung:

Leistungen z.B. Reinigung der Wohnung, Gedächtnistraining o.ä. müssen durch einen zugelassenen Pflegedienst erbracht werden

die Abrechnung erfolgt über Kostenerstattung (dazu Originalrechnung an die Pflegekasse senden) oder direkte Abrechnung mit dem Leistungserbringer bei Vorlage der Abtretungserklärung

- **Pflegehilfsmittel**

diese sollen dazu beitragen, dass die Pflege in der Häuslichkeit erleichtert wird

- **Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfelds**

tritt der Tatbestand der Pflegebedürftigkeit ein, kann es notwendig sein, dass Ihre Wohnung bzw. Ihr Haus umgebaut wird


Leistungen für Pflegebedürftige Ersatzpflege/ Kurzzeitpflege

- wenn die Pflegeperson verhindert ist, kann in den Pflegegraden 2 bis 5 Ersatzpflege in Höhe von bis zu 1.612 Euro für maximal 42 Tage pro Kalenderjahr erstattet werden

- wenn die häusliche Pflege zeitweise nicht sichergestellt ist, kann in den Pflegegraden 2 bis 5 eine Kurzzeitpflege in Anspruch genommen werden; die Pflegekassen beteiligen sich an den Kosten mit bis zu 1.612 Euro für maximal 56 Tagen pro Kalenderjahr

Leistungen für Pflegebedürftige in Euro

Pflegestufen	0	1	1+E A	2	2+EA	3	3+EA	Härtefall I
Geldleistung	123	244	316	458	545	728	728	-
Pflegesachleistung	231	468	689	1144	1298	1612	1612	1995
Tages- und Nachtpflege	231	468	689	1144	1298	1612	1612	1612
Vollstationäre Pflege	231	1064	1064	1330	1330	1612	1612	1995



Pflegegrade	1	2	3	4	5
Geldleistung	-	316	545	728	901
Pflegesachleistung	-	689	1298	1612	1995
Tages- und Nachtpflege	-	689	1298	1612	1995
Vollstationäre Pflege	125	770	1262	1775	2005

3.

**Leistungen für
Angehörige**

Leistungen für Angehörige

Soziale Sicherung

Renten- und Arbeitslosenversicherung

- unter bestimmten Voraussetzungen können Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung gezahlt werden
- Voraussetzung:
 - Pflege findet zu Hause statt
 - der Pflegebedürftige erhält Leistungen ab Pflegegrad 2
 - sie wenden mindestens an zehn Stunden an mindestens zwei Tagen pro Woche für Pflege (bei einem oder mehreren Pflegebedürftigen) auf
 - auf Grund der Pflege arbeitet der Pflegenden weniger als 30 Stunden

Leistungen für Angehörige Pflegezeitgesetz

- Kurzfristige Arbeitsverhinderung von bis zu 10 Tagen

ohne Ankündigungsfrist der Arbeit fernbleiben. Seit dem 1. Januar 2015 ist für diese Zeit eine Lohnersatzleistung - das Pflegeunterstützungsgeld - vorgesehen.

- Pflegezeit

ist die Möglichkeit bis zu 6 Monaten teilweise oder ganz aus dem Beruf auszusteigen um Angehörige in der häuslichen Umgebung zu pflegen.

- Familienpflegezeit

Wenn nahe Angehörige länger pflegebedürftig sind, haben Sie einen Anspruch darauf, bis zu 24 Monate Ihre Arbeit auf bis zu 15 Stunden pro Woche zu reduzieren, um diese in häuslicher Umgebung zu pflegen. Der Unterschied zur Pflegezeit besteht darin, dass die Berufstätigkeit im Umfang von durchschnittlich 15 Stunden pro Woche ausgeübt werden muss; die 6-monatige Pflegezeit kann bei vollständiger Arbeitsbefreiung in Anspruch genommen werden. Die Pflegezeit wird aber auf die Familienpflegezeit angerechnet, d. h. die gesamte Zeit der Freistellung beträgt maximal 24 Monate.

Leistungen für Angehörige Pflegezeitgesetz

- Voraussetzung für Leistung Pflegeunterstützungsgeld
 - ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen und der Notwendigkeit der Unterstützung (Organisation, Sicherstellung und Versorgung in der Pflege)
 - Beschäftigung des Pflegenden (auf 450 Euro-Job)
- seit 1. Januar 2015 ist es möglich ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zu beantragen um Einkommensverlust abzufedern

Leistungen für Angehörige Pflegeschulung/-kurs

- durchgeführt durch einen zugelassenen Pflegedienst
- befassen sich mit speziellen Anforderungen an die Pflegetätigkeit:
 - z.B. Krankenbeobachtung
 - Rückenschonendes Heben und Tragen
 - Betten von Pflegebedürftigen
- spezielle Pflegekurse (auf das Krankheitsbild abgestimmt) wie Demenz, Parkinson, MS
- nicht immer können im Pflegekurs die individuellen Pflegesituationen ausreichend angesprochen werden - dazu gibt es die Möglichkeit der individuelle Schulungen zu Hause

Leistungen für Angehörige

Psychologische Online-Beratung

- Unser Service für Sie: Lassen Sie sich auch online beraten – kostenfrei und durch speziell geschulte Psychologinnen und Psychologen.
- Unser Kooperationspartner Catania gGmbH unterstützt Pflegende auf der mehrfach ausgezeichneten Online-Plattform **www.pflegen-und-leben.de**: Schreiben Sie dort, was Sie beschäftigt, beunruhigt oder belastet.
- Anschließend erhalten Sie innerhalb weniger Tage eine ausführliche und persönliche Beratungsantwort – anonym über ein geschütztes Internet-Postfach.

4.

**Antragstellung und
Verfahrensweg**

Antragstellung

- Antrag kann schriftlich oder telefonisch erfolgen
- Beauftragung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) durch die Pflegekasse
- Hausbesuch/ Aktenlage durch den MDK
- Pflegegrad wird durch den Gutachten des MDK festgestellt und an die Pflegekasse weitergeleitet
- Pflegekasse erstellt Bescheid und sendet diesen an den Versicherten



Quellen

TK Broschüre Pflege www.tk.de/

Beratungsblätter der TK → bitte anfordern

Übersicht PSG II www.kv-media.de/pflegereform

Leistungsanbieter www.pflegelotse.de

Pflegeberatung

Beratung auch in Englisch → Rückruf!

MDK SACHSEN

Medizinischer Dienst der
Krankenversicherung im Freistaat
Sachsen e.V.

Am Schießhaus 1
01067 Dresden

Tel.: (0351) 4985-30
Fax: (0351) 4963157

E-Mail: info@mdk-sachsen.de

Anne Scheffler

Techniker Krankenkasse
Tel. 040 - 46 06 61 60 00
pflege@@tk.de

**Falls Sie noch
Fragen haben ...**

... stehen wir Ihnen gerne zur
Verfügung.